

Satzung für den Forstverein für Nordrhein-Westfalen e. V.

Stand: 8. Februar 2000



INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt: Art des Vereins

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Veranstaltungen

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beitrag

III. Abschnitt: Organisation

- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Aufgaben des Vorstandes
- § 10 Der Beirat – Zusammensetzung und Aufgaben
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften

I. Abschnitt: Art des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen „Forstverein für Nordrhein-Westfalen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Warendorf, er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt folgende Zwecke und Aufgaben:
 - a) die Fürsorge für den heimischen Wald im Rahmen der Waldgesetze sowie des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes,
 - b) die Verbesserung der Rahmenbedingungen der nordrhein-westfälischen Forstwirtschaft durch forstpolitische Initiativen,
 - c) die Förderung der Forstwirtschaft und Forstwissenschaft,
 - d) Kontaktpflege zur Holzwirtschaft
 - e) die Fortbildung, insbesondere durch Vermittlung persönlichen Gedankenaustausches,
 - f) Presse-, Literatur- und Öffentlichkeitsarbeit zur forstlichen Tagesfragen.
2. Zur Erreichung dieser Ziele unterstützt der Verein die Bestrebungen des Deutschen Forstvereins e.V.
3. Darüber hinaus dient der Verein der Pflege des Erfahrungsaustausches und der fachwissenschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen deutschen Länderforstvereinen und ausländischen forstlichen Vereinigungen.
4. Der Verein ist überparteilich. Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er vertritt weder Standes- noch Vermögensinteressen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Veranstaltungen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben veranstaltet der Forstverein allein oder in Verbindung mit anderen Organisationen jährlich Exkursionen und Vortragstagungen. Diese Exkursionen sollen jeweils der Erläuterung und Klärung aktueller fachlicher Probleme dienen.

Die Öffentlichkeit soll durch Zusammenarbeit mit den Medien über diese Veranstaltungen informiert werden.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Waldbesitzer
 - b) Forstleute
 - c) andere am Wald sowie der Forst- und Holzwirtschaft und der Landespflege und dem Waldnaturschutz interessierte Personen und Vereinigungen.
3. Personen, die sich in dem Verein herausragend verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirates durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
4. Die Mitglieder des Forstvereins für Nordrhein-Westfalen e.V. sind zugleich Mitglieder des Deutschen Forstvereins e.V.

§ 5 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Entscheidung dem Geschäftsführer übertragen. Die Anmeldung und Aufnahme kann jederzeit, der Austritt aber nur mit mindestens einmonatiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Wegen vereinsschädigendem Verhalten können Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Im Falle des Austritts, des Ausschlusses oder des Todes eines Mitgliedes erlöschen alle Ansprüche desselben oder der Erben an das Vereinsvermögen.

§ 6 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist für das Geschäftsjahr (01.01. bis 31.12.) bis zum 1. April des laufenden Jahres zu zahlen. Für das Jahr des Eintritts ist der volle Beitrag zu entrichten.

Im Jahresbeitrag ist ein Betrag in Höhe der jeweils gültigen Beitragsordnung des Deutschen Forstvereins e.V. enthalten, der vom Forstverein für Nordrhein-Westfalen e.V. als Kopfbeitrag für seine Mitglieder an den Deutschen Forstverein e.V. abgeführt wird.

III. Abschnitt: Organisation

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung

2. Die Vorstands- und Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Über einen angemessenen Ersatz von Aufwendungen und nachgewiesenen Kosten beschliesst der Beirat.

§ 8 Der Vorstand

1. Zur Leitung des Vereins wird für vier Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung ein Vorstand gewählt. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem dritten Vorsitzenden,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem Schatzmeister.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt.

2. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein oder der zweite oder dritte Vorsitzende gemeinsam mit dem Geschäftsführer.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Beirat für die Zeit bis zur Neuwahl ein weiteres Vorstandsmitglied. Dessen Amt endet mit der Neuwahl.
4. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen; eine Sitzung ist anzuberaumen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
5. Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet sein Vermögen. Er ist zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand stellt den jährlichen Haushaltsplan auf, der durch den Beirat beschlossen wird. Der Vorstand legt dem Beirat den Jahresabschluss vor.
3. Der erste Vorsitzende leitet die Vorstands- und Beiratssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen und führt die sonstigen Verhandlungen. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn der zweite oder der dritte Vorsitzende oder der Geschäftsführer.
4. Der erste Vorsitzende oder der Geschäftsführer erstatten in der Mitgliederversammlung einen zusammenfassenden Jahresbericht mit Vorschlägen für die weitere Vereinsarbeit.
5. Der Geschäftsführer hat die Aufgaben der Schriftführung in Vereinsachen, die Führung des Protokolls in Sitzungen und Versammlungen und die Abfassung des Versammlungsberichtes. Der Geschäftsführer ist berechtigt, die Führung des Protokolls und die Abfassung des Versammlungsberichtes einem anderen Vereinsmitglied zu übertragen. Der Bericht ist vor Drucklegung dem Vorsitzenden zur Prüfung und etwaigen Ergänzung vorzulegen.

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist für die Abwicklung der laufenden Vereinsgeschäfte verantwortlich.

6. Der Schatzmeister führt die Kasse. Er zieht die Mitgliederbeiträge ein und leistet die Zahlungen auf eingehende Forderungen. Er stellt den jährlichen Haushaltsplanentwurf und den Jahresabschluss auf, die der nächsten Mitgliederversammlung nach Prüfung durch zwei Vereinsmitglieder zur Entlastung vorzulegen sind.

§ 10 Der Beirat - Zusammensetzung

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes des Forstvereins für Nordrhein-Westfalen e.V. und aus weiteren 9 Mitgliedern dieses Vereins, die von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf vier Jahre gewählt werden. Der Beirat soll in seiner Zusammensetzung die Gesamtheit der Mitglieder widerspiegeln.
2. Dem Beirat steht der erste Vorsitzende des Forstvereins kraft Amtes vor.
3. Der Beirat entscheidet durch Beschlussfassung. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Der Beirat - Aufgaben

1. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen; eine Sitzung ist unverzüglich anzuberaumen, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder dies beantragt.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der unter § 10 Nr. 1 genannten Personen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine in der gleichen Sache erneut einberufene Sitzung auch dann beschlussfähig, wenn weniger Mitglieder erschienen sind, falls in der Einladung auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde.
3. Über Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite, insbesondere durch Förderung der Vereinsziele.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre, möglichst in Verbindung mit einer Fachtagung, die auch der Pflege fachlicher Beziehungen dient, einzuberufen.
2. Der Vorstand teilt den Mitgliedern den Termin schriftlich mindestens 4 Wochen vorher mit.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirates oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat binnen 10 Wochen stattzufinden. Die Einladung richtet sich nach Ziffer 2.

§ 13 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung behandelt und berät die vom Vorstand eingebrachten Tagesordnungspunkte.
2. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Leiter der Mitgliederversammlung die Beratung auf Tagesordnungspunkte ausdehnen, die nicht auf der Tagesordnung standen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder des Beirates
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Bestimmung von Region und Jahr für die nächste Mitgliederversammlung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer und von 2 Stellvertretern
 - g) Änderung und Ergänzung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Beschluss über den Beitrag gemäss § 6
2. Die Beschlüsse zu g) und h) von Nr. 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
3. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins, Verzicht auf Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines seitherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Forstverein e.V., der die Mittel unmittelbar und ausschliesslich für seine satzungsmässigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften

1. Bei Abstimmung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Vereinigungen als Mitglieder des Forstvereins für Nordrhein-Westfalen haben bei Abstimmungen nur eine Stimme.

Ein Mitglied, das durch eine Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll oder das von der Beschlussfassung in anderer Weise persönlich betroffen wird, hat in diesem Falle keine Stimme. Richtet sich die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gegen den Vorstand, so übernimmt für die Dauer von dessen Verhinderung das älteste unbeteiligte Mitglied des Beirates den Vorsitz.

2. Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates sowie der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ausgenommen sind Satzungsänderungen (§ 13, Nr. 1g) und die Auflösung des Vereins (§ 13, Nr. 1h).
3. Die Abstimmungen können offen oder geheim sein; geheime Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Forstvereins für Nordrhein-Westfalen

Bonn-Röttgen, 8. Februar 2000